

## Infothek 10: *Betriebliches Rechnungswesen*

Zum „betrieblichen Rechnungswesen“ zählen alle Verfahren, die das gesamte betriebliche Geschehen zahlenmäßig erfassen und überwachen. Diese Aufzeichnungen dienen dem Gläubigerschutz, der Steuerbemessung und der Planung und Steuerung des Betriebsgeschehens.

### Arten der Gewinnermittlung:

#### 1. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein **vereinfachtes System der Gewinnermittlung**, bei dem nur die **Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben** erfasst werden, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder unbar (über Bankkonten) zu- bzw. abgeflossen sind.

Der **Gewinn oder Verlust** eines Unternehmens wird am Jahresende als Differenz zwischen der Summe aller Betriebseinnahmen und der Summe aller Betriebsausgaben ermittelt.

Gewerbetreibende dürfen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dann anwenden, wenn nach dem UGB keine Buchführungspflicht besteht und Bücher auch nicht freiwillig geführt werden.

Eine doppelte Buchhaltung muss dann geführt werden, wenn der **Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils € 700.000,- übersteigt**. Die Buchführungspflicht tritt ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr ein. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sind unabhängig von der Umsatzgröße buchführungspflichtig.

#### **Verpflichtende Aufzeichnungen**

Unternehmer sind verpflichtet, Belege zu sammeln und Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens **sieben Jahre** aufzubewahren.

- Erfassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
- Wareneingangsbuch
- Anlagenverzeichnis
- Lohnkonten, wenn MitarbeiterInnen beschäftigt

Es muss kein Kassabuch geführt oder zum Jahresende eine Inventur erstellt werden. Jede Eintragung hat aufgrund eines entsprechenden Beleges zu erfolgen, auf den im Journal zu verweisen ist. Die Belege sind zweckmäßigerweise nach Beleggruppen zu sortieren und in chronologischer Reihenfolge abzulegen.

#### **Gewinnfreibetrag**

Der Gewinnfreibetrag steht bei allen betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten zu und beträgt ab 2010 13 %. Im Rahmen des „Grundfreibetrages“ entfällt für Gewinne bis € 30.000,- das Investitionserfordernis. Somit sind jedenfalls **13 % des laufenden Gewinnes bis € 30.000,- steuerfrei** zu behandeln.

Übersteigt der Gewinn € 30.000,- so steht zusätzlich der „investitionsbedingte Gewinnfreibetrag“ zu. Voraussetzung ist, dass die übersteigende Bemessungsgrundlage durch Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw. bestimmte Wertpapiere gedeckt ist. Begünstigt sind nunmehr auch Gebäudeinvestitionen.

#### 2. Pauschalierung

Eine weitere Möglichkeit, Ihren Gewinn zu ermitteln, stellt die **Pauschalierung** dar. Dabei werden die **Betriebsausgaben pauschal ermittelt**. Die Betriebsausgabepauschale wird mit einem **bestimmten Prozentsatz Ihrer Einnahmen** berechnet.

Die Pauschalierung können Sie anwenden, wenn Sie **nicht buchführungspflichtig** sind und Ihre **Umsätze nicht mehr als 220.000,- Euro im vorangegangenen Wirtschaftsjahr** betragen haben. Dann sollten Sie die Pauschalierung abwägen, da die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer oft geringer ist als bei „normaler“ Gewinnermittlung und Sie damit Steuern sparen.

Für bestimmte Tätigkeiten beträgt es **6 %, max. € 13.200,-** z.B. für Einkünfte aus kaufmännischer und technischer Beratung sowie schriftstellerische, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit. Wenn die Tätigkeit über eine bloße Beratung hinausgeht, beträgt die Pauschale **12 % des Nettoumsatzes aber maximal € 26.400,-**.

Bei der Basispauschalierung zeichnen Sie Einnahmen, Wareneinkauf und Löhne wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf. Das Anlageverzeichnis kann entfallen, die Führung ist allerdings wegen eines eventuellen späteren Wechsels der Gewinnermittlungsart zu empfehlen.

Einnahmen	
– Wareneinkauf	
– Personalaufwand	
– Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung	
– 12% Betriebsausgaben (höchstens jedoch 26.400,- Euro) = <b>Gewinn</b>	<b>ODER</b>
– 6% Betriebsausgaben bei bestimmten Tätigkeiten (höchstens jedoch 13.200,- Euro)	
<b>= Gewinn</b>	

Bei Vorjahresumsätzen von max. 220.000,- Euro können Sie auch eine Vorsteuerpauschalierung mit 1,8% der Umsätze (netto) beantragen. Zusätzlich kann die Vorsteuer von Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen über 1.100,- Euro netto, Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe, Zubauten und Fremdlöhne berücksichtigt werden (Pauschalierung laut Umsatzsteuergesetz). Für bestimmte Branchen (Gastronomie, Lebensmittelhandel usw.) gibt es spezielle Pauschalierungsmöglichkeiten bzw. Bestimmungen.

### 3. Doppelte Buchführung

Rechnungslegungspflicht (d.h. doppelte Buchführung) besteht für Gewerbetreibende, **wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Umsatzerlöse von mehr als 700.000,- Euro** erzielt wurden. Es sind ab dieser Grenze die Rechnungslegungsvorschriften des UGB anzuwenden.

Unternehmer, die nach dem UGB **rechnungslegungspflichtig** sind, **müssen** sich in das **Firmenbuch** eintragen lassen. Alle anderen Einzelunternehmer können sich **freiwillig** eintragen lassen.

Kontenführung mit Erstellung von Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung, Kassabuch, Anlagenverzeichnis, Lohnkonten und Inventur.

Die Aufzeichnungen sind nicht nur Selbstzweck bzw. gesetzlich gefordert, sondern beinhalten eine Fülle an Informationen, die Sie zur Unternehmensführung und -weiterentwicklung intensiv nutzen können.

### Gewinnfreibetrag ab 2010

Ab 2010 können UnternehmerInnen einen Gewinnfreibetrag von bis zu **13 % des Gewinnes** absetzen. Der Gewinnfreibetrag besteht aus

- dem **Grundfreibetrag** bis € 3.900,- (soweit Gewinn bis € 30.000,-); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt.
- dem **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** (soweit Gewinne über € 30.000,-); dieser muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind abnutzbare Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren sowie festverzinsliche Wertpapiere, wenn sie ab der Anschaffung mind. 4 Jahre im Betrieb verbleiben.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann nicht i.R. einer Pauschalierung beansprucht werden.

### *Betriebsausgaben*

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die **durch den Betrieb veranlasst** sind. Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Aufwendungen, die privat veranlasst sind, z.B. Aufwendungen für Haushalt und Unterhalt sowie Lebensführungsaufwendungen.

Bei den Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, wird ein **strenger Maßstab** angelegt. Derjenige, der Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen will, die typischerweise der privaten Sphäre zuzurechnen sind, hat von sich aus **nachzuweisen**, dass diese Aufwendungen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung (nahezu) ausschließlich betrieblich veranlasst sind.

Kein Aufteilungsverbot besteht bei Aufwendungen, bei denen eine **klar abgrenzbare betriebliche Veranlassung neben einer privaten Veranlassung** gegeben ist. Beim Aufwand für ein auch betrieblich genutztes **Kraftfahrzeug**, ein **Gebäude**, für **Computer**, Telefaxgerät oder **Telefon** ist der **Aufwand aufzuteilen** und die **private Nutzung heraus zu rechnen**.

### Investitionen vor der Betriebseröffnung

Als angehender Unternehmer haben Sie schon **vor Betriebseröffnung** verschiedene **Ausgaben** für das zukünftige Unternehmen. Sie gelten bereits dann als Unternehmer, wenn Sie nur Vorbe-reitungshandlungen für Ihren Betrieb tätigen, z.B. Maschinen- und Werkzeugkauf, Umbau des Geschäftslokals. Das bringt für Sie sowohl im **umsatz- als auch im einkommensteuerrecht-lichen** Bereich **Vorteile**.

### Beispiele für Betriebsausgaben

**Absetzung für Abnutzung (AfA)** für zum Betriebsvermögen gehörende abnutzbare Anlagegüter ist Betriebsausgabe. Für diese Anlagegüter sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen

**Anlagegüter:** Die Anschaffungs- oder Herstellkosten sind zu aktivieren, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze von € 400,- übersteigen. Sie sind nur im Wege der AfA abzusetzen.

**Arbeitszimmer:** Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

**Ausbildungskosten** des Steuerpflichtigen für sich selbst sind abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder Umschulung darstellen. Kosten für die Ausbildung von Arbeitnehmern sind Betriebsausgaben.

**Autobahnvignette:** Ist im Ausmaß der betrieblichen Nutzung abzugsfähig. Bei Ansatz von Kilometergeld ist der Aufwand durch das Kilometergeld abgegolten.

**Beratungskosten** sind Betriebsausgaben, wenn die Beratung betriebliche Fragen betrifft.

**Berufskleidung:** Nur Ausgaben für typische Berufs- oder Arbeitskleidung sind Betriebsausgaben (z.B. Uniform, Fleischerschürze). Ausgaben für die übliche zivile Kleidung gehören zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebenshaltung, auch wenn diese ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird.

**Bewirtung von Geschäftsfreunden:** Der Aufwand ist nur abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung können die Ausgaben nur mehr zu 50 % abgesetzt werden.

**Computer:** Wenn die betriebliche Nutzung feststeht, sind die Aufwendungen für den Computer Betriebsaufwand. Dies ist der Fall, wenn er am Betriebsstandort stationär eingesetzt wird. Bei Computern, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind und meist auch bei Notebooks, sind die betriebliche Notwendigkeit und das Ausmaß der betrieblichen Nutzung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen privaten und betrieblichen Anteil ist vorzunehmen und gegebenenfalls zu schätzen. Dabei ist ein strenger Maßstab, aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten einen Computer auch privat zu verwenden, anzulegen. Aufgrund der Erfahrung kann man davon ausgehen, dass die Privatnutzung mind. 40 % beträgt. Ist die private Nutzung geringer, ist dies nachzuweisen.

**Einrichtungsgegenstände:** Sie können für Betriebsräumlichkeiten in billiger oder teurerer Ausfertigung angeschafft werden. Bei entsprechender Voraussetzung kann AfA geltend gemacht werden. Für geknüpfte Teppiche, Tapisserien und Antiquitäten ist jedoch zu prüfen, ob die Anschaffungskosten nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht unangemessen hoch sind. Ist dies der Fall, kann der überhöhte Betragsteil nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Von Möbelstücken im privaten Haushalt, die nur geringfügig betrieblich genutzt werden, können keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

**Fachliteratur:** Ausgaben für Fachliteratur (**Fachbücher, Fachzeitschriften**) sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie auf die spezifischen beruflichen oder betrieblichen Bedürfnisse abgestellt sind, und ihnen die Eignung fehlt auch private Interessen zu befriedigen. Die Berufsbezogenheit muss vom Steuerpflichtigen dargestellt werden. Tages- oder Wochenzeitungen werden dem privaten Bereich zugeordnet, auch wenn berufsspezifische Informationen geboten werden. Das Gleiche gilt für Bücher (Bildbände, Lexika), die nicht nur von Experten für ihre berufliche Weiterbildung, sondern von einer Vielzahl interessierter Personen erworben werden.

**Fahrtkosten:** Die Wahl des Verkehrsmittels für betrieblich veranlasste Fahrten ist frei gestellt. Für Fahrten mit dem eigenen Pkw ist ein Fahrtenbuch zu führen. Hat ein Unternehmer Betriebe an mehreren Standorten sind die Fahrten dazwischen Betriebsausgaben.

**Fotoapparat, Filmkamera:** Kosten dafür sind nicht abzugsfähig. Betriebsausgaben liegen nur dann vor, wenn eine ausschließliche oder zumindest ganz überwiegende betriebliche Verwendung gegeben ist. Die prinzipielle Nichtabzugsfähigkeit erstreckt sich auch auf entsprechendes Zubehör.

**Fremdenverkehrsförderungsbeiträge:** Sind Betriebsausgaben, wenn sie Abgaben sind. Sie sind auch Ausgaben, wenn sie auf privatrechtlicher Vereinbarung (Vereinsbeitrag) beruhen oder fallweise freiwillig bezahlt werden und dem Betrieb die Hebung des Fremdenverkehrs nützlich ist.

**Geldstrafen** sind Kosten der privaten Lebensführung. Ausnahmsweise sind Geldstrafen abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten in den Rahmen der normalen Betriebsführung fällt und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist oder nur ein geringes Verschulden voraussetzt.

Ersetzt der Betriebsinhaber einem Arbeitnehmer eine Geldstrafe, wegen einer im Dienst begangenen Verwaltungsübertretung, ist dieser Ersatz steuerpflichtiger Arbeitslohn und daher beim Betrieb Ausgabe.

**Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können sofort zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 400,-- nicht übersteigen.

**Hausgehilfin:** Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind in der Regel Kosten der Lebenshaltung und daher nicht abzugsfähig. Wird die Hausgehilfin jedoch auch im Gewerbebetrieb beschäftigt, dann sind die anteiligen Aufwendungen Betriebsausgaben.

**Internet:** Aufwendungen für die Internet-Nutzung sind bei entsprechender betrieblicher Veranlassung abzugsfähig. Bei Verwendung im häuslichen Arbeitszimmer besteht kein Aufteilungsverbot. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung im Schätzungswege zu erfolgen. Als anteilige Kosten sind die Provider-Gebühr sowie die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z.B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr usw.) abzugsfähig. Aufwendungen für betrieblich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Benützung eines Rechtsinformationssystems), die zusätzlich zum Internetbeitrag anfallen, sind zur Gänze abzugsfähig. Kostenpflichtige allgemein bildende Informationssysteme (dazu gehört nicht die Provider-Gebühr) unterliegen dem Aufteilungsverbot und sind nicht abzugsfähig.

**Kammerumlagen** sind in der vorgeschriebenen bzw. selbst berechneten Höhe Betriebsausgaben.

**Kirchenbeitrag:** Nichtabzugsfähiger Aufwand der Lebensführung, jedoch als Sonderausgabe abzugsfähig.

**Krankheitskosten** sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich entweder um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht.

**Lizenzgebühren** für die betriebliche Nutzung von fremden Erfindungen, Markenrechten und Erfahrungen sind Betriebsausgaben. Über längere Zeiträume laufende Beträge sind zu aktivieren. Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner dann, wenn der Erwerb eines Nutzungsrechtes gegeben ist.

**Lohnaufwand** ist grundsätzlich Betriebsausgabe. Das gilt auch für sonstige geldwerte Vorteile (z.B. Nutzung eines Firmenfahrzeuges, freiwilligen Sozialaufwand). Geldstrafen, die über den Arbeitnehmer verhängt und vom Arbeitgeber ersetzt wurden, stellen ebenfalls abzugsfähigen Lohnaufwand dar, sind allerdings beim Mitarbeiter steuerpflichtig.

**Miet- und Pachtzinse** für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter sind Betriebsausgaben. Mietvorauszahlungen, die nicht nur das laufende und das folgende Jahr betreffen, sind gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt abzusetzen.

**Nachforderung von Steuern:** Eine Nachforderung von Lohnsteuer, Dienstgeber- und Sozialversicherungsbeiträgen ist in jenem Jahr als Betriebsausgabe absetzbar, in dem die Vorschreibung (bei Bilanzierern) oder Bezahlung (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) erfolgt. Es ist nicht zu untersuchen, ob der Steuerpflichtige schon bei der Bilanzerstellung mit der Nachforderung hätte rechnen müssen.

**Personenkraftwagen und Fahrzeugkosten:** Soweit der Aufwand für Anschaffung und Benutzung betrieblich veranlasst ist, stellt er eine Betriebsausgabe dar. Der PKW kann in das **Betriebsvermögen** aufgenommen werden, wenn das KFZ zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Bei PKW und Kombi ist von einer Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren auszugehen (= 12,5 % AfA jährlich). Sämtliche Betriebskosten (Reparatur, Wartung, Treibstoff,

Versicherung, KFZ-Steuer) sind voll als Betriebsausgabe absetzbar. Von sämtlichen KFZ-Aufwendungen ist ein Privatanteil auszuscheiden, wenn das KFZ auch für private Zwecke genutzt wird. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist zweckmäßig, da sonst ein mindestens 20 %iger Privatanteil geschätzt werden kann.

PKW steht im **Privatvermögen**, wenn es überwiegend (zu mehr als 50 %) privat genutzt wird oder in Eigentum eines Dritten steht. Für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer sind € 0,42 als Betriebsausgabe absetzbar. Die Kilometergelder können für max. 30.000 betrieblich gefahrene km pro Jahr angesetzt werden. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen: Datum, Kilometerstand am Beginn und am Ende jeder betrieblichen Fahrt, Kilometeranzahl aufgegliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer; Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen Fahrt.

**Pflichtversicherung:** Beiträge zur gesetzlichen Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung sind Betriebsausgaben. Beiträge zu einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind keine Betriebsausgaben, sondern Sonderausgaben ohne Höchstbetrag. Es sind auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzugsfähig, wenn in die Versicherung hinein optiert wurde.

**Provisionen** sind Betriebsausgaben, wenn die Zahlung betrieblich veranlasst ist. Die Höhe der Zahlungen ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei Auslandssachverhalten besteht erhöhte Mitwirkungspflicht.

**Reisekosten** für betrieblich veranlasste Fahrten sind Betriebsausgaben. Zu den Reisekosten gehören alle durch die Reise unmittelbar veranlassten Aufwendungen wie Fahrtkosten (Fahrkarten für Eisenbahn, Autobus, Straßenbahn, Schiff, Flugzeug, Pkw-Kosten bei Fahrten mit eigenem Pkw), Verpflegungsmehraufwand und Unterbringungskosten während der Reise und am Zielort, Aufwand für die Aufbewahrung und Beförderung von Gepäck.

**Spenden:** Nur Zuwendungen an Organisationen, die mildtätigen Zwecken, der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen dienen oder andere begünstigte Spendenempfänger, wie z.B. an Universitäten, Forschungsförderungsfonds zur Forschung und Erwachsenenbildung oder an Museen können bis zu 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres als Aufwand geltend gemacht werden. Eine Liste der Einrichtungen, die begünstigte Spendenempfänger sind, befindet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter "Absetzbare Spenden".

**Steuerberatungskosten** sind, soweit betrieblich veranlasst Betriebsausgaben, andernfalls Sonderausgaben.

**Subhonorare** für betrieblich veranlasste Leistungen sind Betriebsausgaben.

**Telefonspesen** sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Telefonkosten (z.B. Sprechgebühr, Grundgebühr) sind im Verhältnis der privaten und betrieblichen Nutzung aufzuteilen. Die Kosten eines Telefons in der Wohnung sind durch genaue Aufzeichnung der betrieblichen Gespräche nachzuweisen. Liegen keine Aufzeichnungen vor, ist der betriebliche Anteil an den Gesamtkosten zu schätzen.

**Unternehmerlohn:** Ein (fiktiver) Unternehmerlohn ist weder bei einem Einzelunternehmen noch bei einer Personengesellschaft eine Betriebsausgabe. Sie kann auch nicht durch Zwischenschaltung einer GmbH, die den Betriebsinhaber als Geschäftsführer seines eigenen Betriebes anstellt, umgangen werden.

**Betriebsunterbrechungsversicherung:** Als Betriebsausgaben absetzbar sind Prämien zu einer Betriebsunterbrechungsversicherung, welche den Schaden ersetzt, der durch eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes infolge eines Schadenereignisses eintritt, wie z.B. Krankheit der den Betrieb leitenden Personen, Brand, Explosion.

**Wareneinkauf:** Anschaffungskosten für Waren bilden bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern im Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben, beim Betriebsvermögensvergleich wirken sie sich erst im Zeitpunkt des Ausscheidens der Ware aus dem Betriebsvermögen Gewinn mindernd aus.

**Wunschkenzeichen:** Ist abzugsfähig, wenn der Werbezweck eindeutig im Vordergrund steht, z.B. bei Ausstattung des gesamten Fuhrparks mit einer für einen Dritten verständlichen Kennzeichnung, nicht jedoch, wenn das Kennzeichen nur am Fahrzeug des Firmeninhabers selbst angebracht wird.